

FABION GbR Naturschutz - Landschaft - Abfallwirtschaft

Winterhäuser Str. 93 • 97084 Würzburg

Tel. (0931) 21401 • Fax (0931) 287301

e-mail: umweltbuero@fabion.de

Beitrag: **Fachkartierung zum Feldhamster mit Maßnahmenempfehlungen**
Vorhaben: Bürgersolarpark Ochsenfurt
Vorhabenträger: maxsolar energy concepts, 83278 Traunstein
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Carola Rein, M.Sc. Paul Kühner
Datum: 10.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung / Untersuchungsumfang	2
2	Methodik.....	3
3	Ergebnisse	3
3.1	Frühjahrskartierung 2023	3
3.2	Sommerkartierung 2023	5
3.3	Auswertung vorhandener Daten zum Feldhamster	6
4	Empfohlene Maßnahmen.....	8
5	Zusammenfassung	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geplanter Solarpark	2
Abbildung 2:	Untersuchungsgebiet mit Feldfruchtverteilung im Mai 2023	4
Abbildung 3:	Untersuchungsgebiet mit begangenen Feldern im Sommer 2023	5
Abbildung 4:	ASK-Daten Feldhamster	6
Abbildung 5:	Ergebnisse der Datenauswertung Feldhamster	6
Abbildung 6:	Daten der Regierung von Unterfranken	7
Abbildung 7:	Empfohlene Lage des CEF-Streifens mit Bewirtschaftung	9

1 Aufgabenstellung / Untersuchungsumfang

Im Gemeindegebiet Ochsenfurt an der Grenze zur Gemarkung Hopferstadt im Landkreis Würzburg ist ein Solarpark geplant. Er soll sich über die Flurstücke 3814 und 3838 auf einer Fläche von ca. 21,3 ha erstrecken.

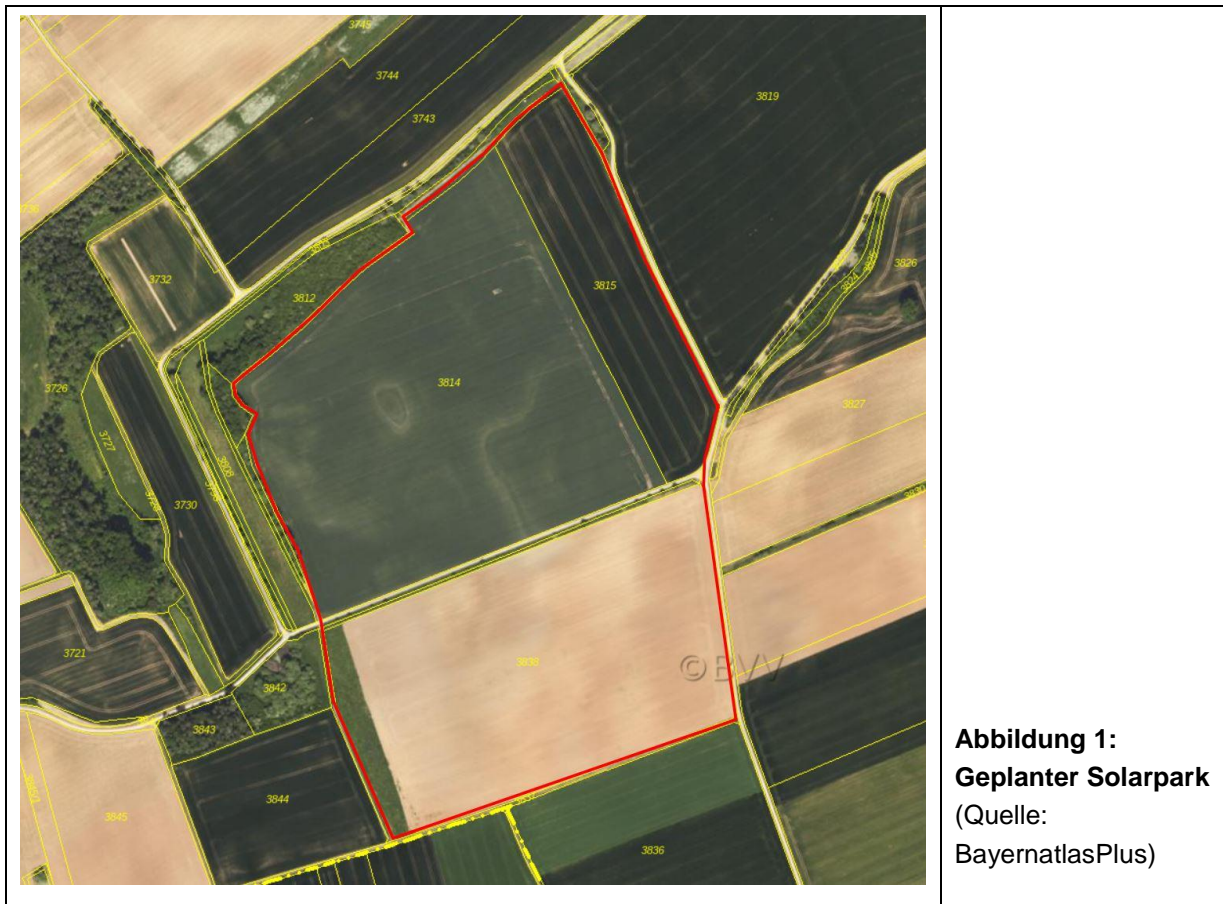


Abbildung 1:
Geplanter Solarpark
(Quelle:
BayernatlasPlus)

Der Solarpark soll auf ackerbaulich genutzten Flächen errichtet werden. Das Plangebiet liegt innerhalb des potenziellen Verbreitungsgebietes des europarechtlich geschützten Feldhamsters, im ausgewiesenen Feldhamster-Teilvorkommen „Ochsenfurter Gau östlich der B19“. Die Art ist bayern-, bundes- und weltweit vom Aussterben bedroht. Zur Klärung der Frage der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Art wurden im Frühjahr und Sommer 2023 vom Büro FABION Kartierungen im Plangebiet und dessen Umfeld durchgeführt.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung des Feldhamsters

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2

Erläuterung:

RL D Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayern,;

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)

Das Vorgehen im Einzelnen sowie die Ergebnisse werden im nachstehenden Kartierbericht zusammengefasst.

2 Methodik

Durch Kartierungen des geplanten Geltungsbereichs plus der umgebenden Ackerflächen innerhalb eines 350 m-Puffers in zwei Durchgängen 2023 (Mai nach Ende der Winterruhe und Sommer nach der Getreideernte) ist die Frage der Betroffenheit des Feldhamsters zu klären. Wenn bei keiner der beiden Kartierungen im Prüfradius ein Feldhamsterbau (belaufen oder verlassen) nachgewiesen werden kann und auch keine Nachweise aus den letzten fünf Jahren bekannt sind, liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art im Sinne des §44BNatSchG vor. Die Belange des Hamsters müssen in diesem Fall nicht berücksichtigt werden. Wird jedoch innerhalb dieses Radius ein Bau gefunden, so werden durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst. Eine Realisierung des Vorhabens ist dann nur bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie einer dauerhaften Kompensation möglich. Dieses Vorgehen entspricht den Vollzugshinweisen der Regierung von Unterfranken zum planerischen Umgang mit dem Feldhamster.

Die Felder innerhalb des 350 m Puffers wurden flächendeckend in Schleifentransekten begangen und auf Feldhamsterbaue oder andere Hinweise von Aktivitäten des Feldhamsters (Grabeversuch, Auswurfhaufen, Fraßplätze, etc.) abgesehen. Zudem wurde die Feldfrucht auf den begangenen Flächen dokumentiert.

Die Kartierungen erfolgten im Frühjahr am 04., 05. und 08. Mai 2023 sowie im Sommer dem Ernteverlauf folgend zwischen dem 11. Juli und dem 27. Juli 2023. Im Mai konnten alle Flächen im Untersuchungsgebiet begangen werden. Im Sommer wurde das Gebiet mehrmals angefahren, um die Getreide- und Rapsfelder jeweils nach der Ernte und vor der ersten Bodenbearbeitung untersuchen zu können. Im Sommer wurden weder Mais- noch Rübenfelder kartiert, da diese nicht ohne Flurschaden begehbar sind.

Insgesamt wurden alle Felder mindestens einmal, die meisten Felder zweimal untersucht. Damit erfüllt die Kartierung die fachlichen Anforderungen an eine Feldhamsterkartierung zur Überprüfung der Betroffenheit. Ergänzend wurden Daten aus der ASK und einer Datensammlung zum Feldhamster ausgewertet sowie bei der Regierung von Unterfranken aktuelle Daten angefragt.

3 Ergebnisse

3.1 Frühjahrskartierung 2023

Im Mai 2023 wurden alle Flächen im Untersuchungsgebiet begangen (insgesamt etwa 110 ha). Der Anteil an Mais- und Zuckerrübefeldern, die im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe der Hamster frisch angesät sind und noch keine Deckung bieten, ist relativ hoch (etwa 31 ha). Die nördliche Teilfläche des Solarparks ist ein ausgedehntes Winterweizenfeld, während im Südteil Mais angebaut wird. Die Abbildung 2 zeigt die Verteilung der Feldfrüchte im Untersuchungsgebiet.

Die Bodenverhältnisse im Untersuchungsgebiet sind zum größten Teil durch hochwertige Lössböden mit Bodenwerten zwischen 60 und 80 gekennzeichnet, die günstige Lebensbedingungen für Feldhamster bieten.

Bei der Kartierung gab es im gesamten Gebiet keine Hinweise auf Feldhamster – weder Baue noch Fraßspuren oder andere Spuren.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit Feldfruchtverteilung im Mai 2023

(Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de)

3.2 Sommerkartierung 2023

Der Umfang der begangenen Felder lag im Sommer bei ca. 93 ha, da Zuckerrübe und ein kleines Maisfeld im Westen nicht begangen werden konnte. Alle übrigen Felder konnte als Stoppelbrache bzw. vor einer ersten Bodenbearbeitung begutachtet werden. Auch im Sommer gab es keine Hinweise auf ein Vorkommen von Feldhamstern. Etwa 17 ha konnten aufgrund des dichten Bewuchses nicht begangen werden.



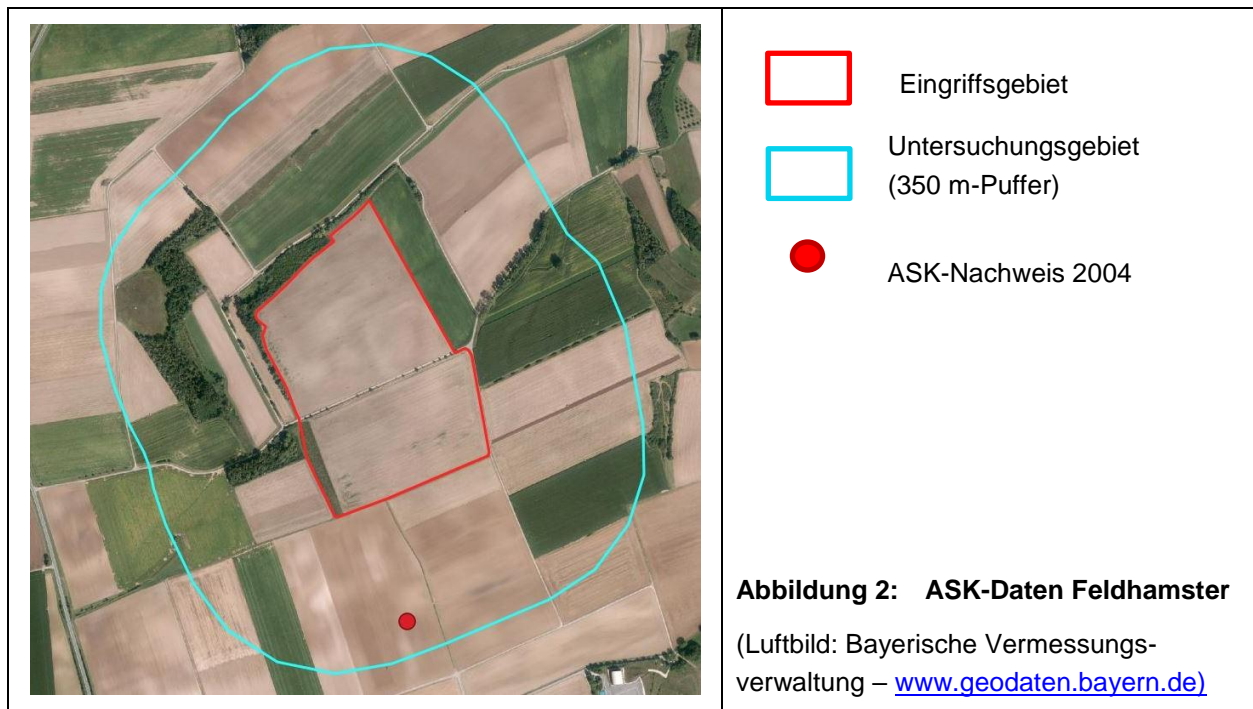
Abbildung 3: Untersuchungsgebiet mit begangenen Feldern im Sommer 2023.

(Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de)

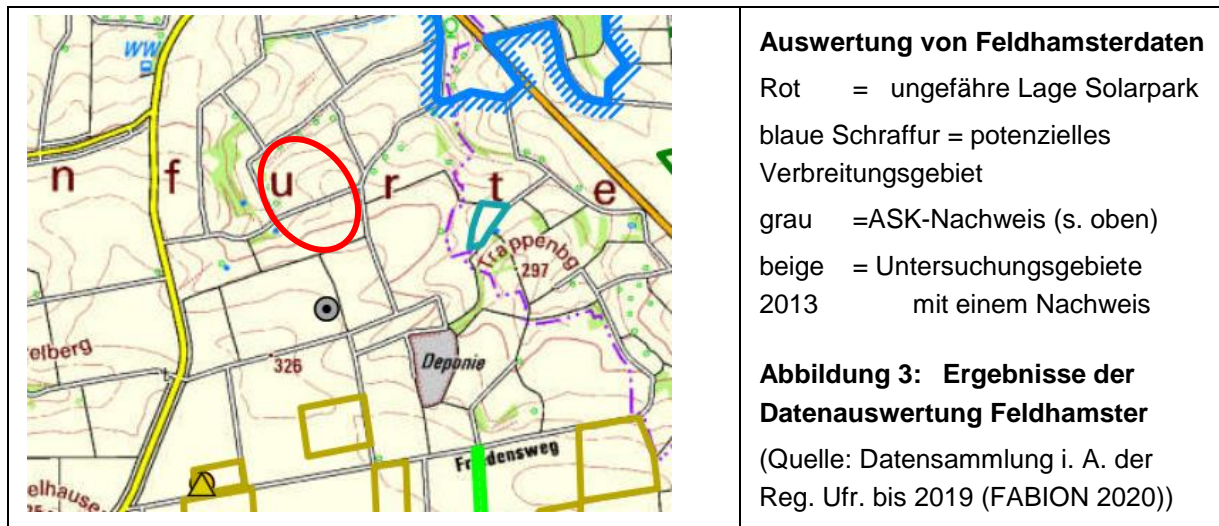
3.3 Auswertung vorhandener Daten zum Feldhamster

Ausgewertet wurden die Daten der landesweiten Artenschutzkartierung (ASK) sowie eine i. A. der Regierung von Unterfranken durchgeführte Datensammlung von Feldhamsternachweisen zwischen 2000 und 2019. Außerdem wurden bei der Regierung von Unterfranken (Feldhamsterbeauftragte Frau V. Möhres) aktuelle Daten aus den Jahren 2019 bis 2023 erfragt.

ASK-Daten: Die Auswertung der ASK-Daten ergab einen Feldhamsternachweis im südlichen Untersuchungsgebiet aus dem Jahr 2004. Der Acker auf dem der Nachweis gelang weist einen hochwertigen Lössboden mit Bodenwerten von L3Lö 76/78 auf.

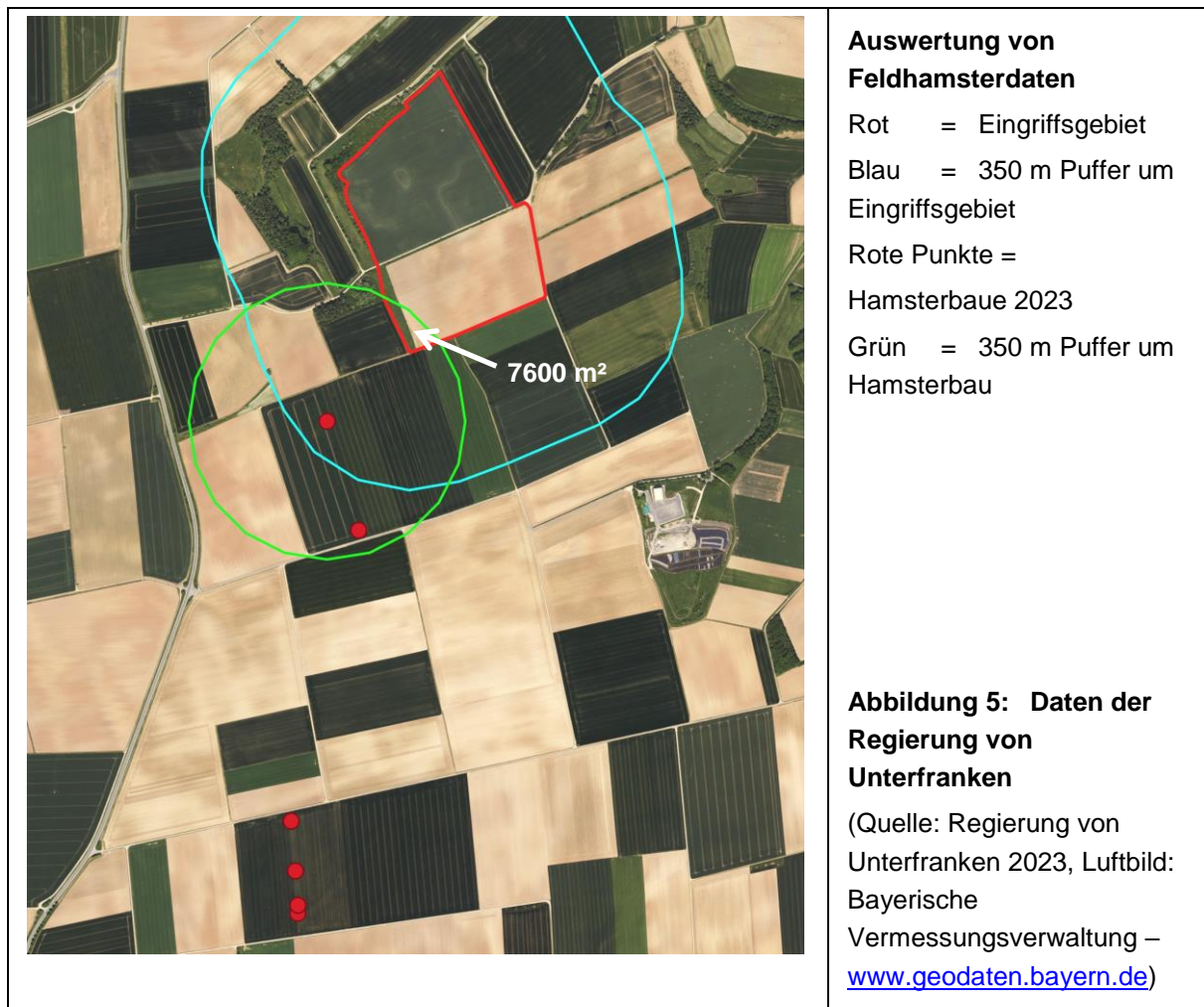


Datensammlung (FABION 2020): Innerhalb des Prüfradius ist auch hier der ASK-Punkt von 2004 aufgeführt. Außerdem gab es 2013 Untersuchungen weiter im Süden, wobei nur auf einer Fläche ein Nachweis gelang. Er liegt in über 1 km Entfernung.



Datenabfrage bei der Regierung Unterfranken:

Die aktuellste Datenabfrage bei der Regierung von Unterfranken ergab einige aktuelle Feldhamsternachweise südlich des Eingriffsbereichs. Die nächstgelegenen Baue sind in ca. 275 und 470 m Entfernung zum Eingriffsbereich (siehe Abbildung 5). Einer davon liegt demnach innerhalb des 350 m Puffers und löst somit eine Betroffenheit des Feldhamsters von dem Vorhaben aus.



Da Teile des Eingriffsgebiets innerhalb des 350 m Puffers um einen Feldhamsterbau und somit innerhalb des durchschnittlichen Aktivitätsradius liegen, ist dieser Bereich des Geltungsbereichs als Bestandteil einer aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldhamsters einzustufen. Die Betroffenheit des Feldhamsters beschränkt sich auf eine Fläche von ca. 7600 m² (siehe Abbildung 5).

Der Lebensraumverlust für den Feldhamster ist durch eine geeignete feldhamsterfördernde Bewirtschaftung auf 50 % der Verlustfläche im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Der räumliche Zusammenhang ist gegeben, wenn die Kompensation innerhalb des 350 m-Puffers um den Geltungsbereich erfolgt.

4 Empfohlene Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung:

Baufeldräumung unter Berücksichtigung ökologischer Lebensraumsansprüche – Feldhamster

Obwohl sich aktuell keine Feldhamster auf der Eingriffsfläche aufhalten, ist nicht auszuschließen, dass vor dem Baubeginn Tiere auf die Fläche einwandern. Daher muss vor Beginn der Bauarbeiten, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, sichergestellt werden, dass keine belauenen Feldhamsterbaue vorhanden sind. Eine Baufeldfreigabe kann nur erfolgen, wenn dies fachgutachterlich bestätigt werden kann.

- Bei geplantem Baubeginn im Frühjahr: Im Baufeld muss spätestens ab 01. März bis zum Beginn der Baumaßnahmen eine Schwarzbrache hergestellt werden (vegetationsfreier, eingeebener Zustand). Diese muss bis Baubeginn oder maximal bis zum 30. September vegetationsfrei gehalten werden (mindestens alle vier Wochen fein geegte Schwarzbrache), um ein Ansiedeln von Vögeln und eine Einwanderung von Feldhamstern zu vermeiden.

Die Herstellung der Schwarzbrache ist nur möglich, wenn nachweislich keine Feldhamster im Baufeld überwintern – fachgutachterliche Kontrolle.

- Bei geplantem Baubeginn im Sommer: Ansaat des Baufeldes inkl. aller Nebenflächen im Jahr des Baubeginns mit einer für Feldhamster unattraktiven Feldfrucht, Raps, Silagemais oder Hirse als Energiepflanze.

Ernte günstigerweise bis Mitte Juli zu Beginn der Getreideernte im Umfeld mit Belassen der Stoppel. Eine Ernte zu einem späteren Zeitpunkt ist auch möglich bis spätestens Anfang September, dann besteht die geringe Gefahr einer Einwanderung von Feldhamstern, da die Felder in der Umgebung nach der Ernte keine Deckung mehr bieten und Tiere abwandern müssen.

Nach der Ernte der Feldfrucht ist keine Bodenbearbeitung zulässig.

- Kontrolle des Baufeldes vor Baubeginn auf Feldhamsterbaue und Vogelbruten
Kann ein belauener Feldhamsterbau oder eine Vogelbrut vor dem Baubeginn nicht sicher ausgeschlossen werden, muss in Absprache mit den Naturschutzbehörden das weitere Vorgehen festgelegt werden. Ggf. müssen Bauarbeiten in einem Teilareal ausgesetzt werden bis Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden können.
- Durch die Ansaat des CEF-Streifens bereits im Vorjahr oder bei Baubeginn im Sommer im Frühjahr des gleichen Jahres kann die Gefahr einer Einwanderung auf das Baufeld deutlich gemindert werden.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität:

(CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung

Insgesamt muss ein Lebensraumverlust von 7600 m² kompensiert werden. Die Kompensation muss in Form einer feldhamsterfördernder Bewirtschaftung auf 50 % der Verlustfläche und im räumlichen Zusammenhang stattfinden. Es ist also eine Fläche mit einer Größe von mindestens 3800 m² vonnöten. Zudem muss die Maßnahmenfläche Bodenwerte von mindestens 60 gemäß der Bodenschätzung aufweisen. In geringem Umfang (max. 0 – 20 %) können geringwertigere Bodenwerte vorliegen.

Für Feldhamsterflächen gelten folgende Abstandsregeln:

- >100 m zu Siedlungen
- >250 m zu stark befahrenen und >100 m zu wenig befahrenen Straßen
- >50 m zu permanent wasserführenden Gräben bzw. Entwässerungsgräben
- >100 m zu Wäldern und nicht in direkter Nachbarschaft längs von Hecken

Aufgrund der geringen Größe der notwendigen Ausgleichsfläche empfiehlt es sich innerhalb des Geltungsbereichs randlich anstelle der Randeingrünung mit Gehölzen einen Streifen mit feldhamsterfördernder Bewirtschaftung anzulegen (siehe Abbildung 6). Der Streifen sollte sich aus zwei je 6 m breiten Streifen aus Getreide und Blühansaat zusammensetzen. Auf der gesamten Breite des Geltungsbereichs entspräche das einer Fläche von ca. 4500 m². Der CEF-Streifen mindert im Gegensatz zu Gehölzreihen zudem die Kulissenwirkung für Feldvögel.



Abbildung 6: Empfohlene Lage des CEF-Streifens mit Bewirtschaftung

(Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de)

Bewirtschaftungskonzept für die CEF-Maßnahme – streifenförmiger Misanbau von Blühstreifen und Getreide

Die Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche entspricht dem aktuellen Stand der Praxis:

Es werden folgende Bewirtschaftungsauflagen festgesetzt:

- Misanbau von Getreide (kein Mais) und Ansaat von mehrjährigen Blühstreifen in nebeneinander liegenden Streifen. Die Streifen sollen ca. 6 m breit sein. Die Vorgewender können zu einfacherer Bewirtschaftung mit einer einheitlichen Feldfrucht angesät werden.
 - Ansaat des **Getreidestreifens** mit Ernteverzicht bis zum 01.10. auf mindestens 50 % der Getreidefläche. Teilernte bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 30 cm möglich. Anschließend kann - frühestens ab dem 15.10. - eine flache Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe erfolgen.

Bei einem starken Auftreten von Problemunkräutern oder –gräsern im Getreidestreifen ist eine Herbizidmaßnahme mit einem problemunkrautspezifischen Herbizid (kein Totalherbizid) maximal einmal pro Jahr während des Getreideaufwuchses erlaubt. Als Getreide sollte Winter- und oder Sommergetreide verwendet werden aber kein Mais.

Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen.

- **Der Blühstreifen** ist mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation einzusäen. Die Aussaat kann in Abhängigkeit von der Saatgutmischung im Frühjahr oder im Herbst erfolgen. Ein Schröpfungsschnitt im Ansaatjahr ist erlaubt: Es darf nur im März und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden. Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen.
- Die Feldfrüchte auf den zwei Streifen sollten alle 3-4 Jahre getauscht werden.
- Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist ganzjährig auf das Ausbringen von Rodentiziden, Insektiziden, Herbiziden (Sonderregelung für Getreidestreifen siehe oben) und Wachstumsregulatoren sowie von Klärschlamm zu verzichten. Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. April standortangepasst gestattet. Feldarbeiten, insbesondere die Ernte, dürfen nur am Tag durchgeführt werden, nicht in der Dämmerung oder in der Nacht.
- Im ersten Jahr ist eine Ansaat von Wintergetreide mit Ernteverzicht bis zum 01.10. auf etwa 50% der Fläche möglich in Kombination mit einer verlängerten Stoppelbrache bis zum 15.10. bei hohem Schnitt.

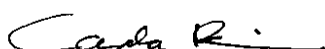
5 Zusammenfassung

Nachdem die Datenabfrage bei der Regierung von Unterfranken einen aktuellen Feldhamsterbau innerhalb des Prüfradius von 350 m um den Geltungsbereich ergeben hat, liegt eine Betroffenheit des Feldhamsters von dem Vorhaben vor. Teile des Geltungsbereichs sind als **aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte** des Feldhamsters einzustufen. Da es sich hierbei nur um eine kleine Fläche handelt, ist ein Ausgleich im räumlichen Zusammenhang umsetzbar. Die Anlage eines Ausgleichsstreifens innerhalb des Geltungsbereichs mit feldhamsterfördernder Bewirtschaftung wird hierfür empfohlen.

Durch die Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden. Es liegt weder eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, noch besteht die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Feldhamster-Individuen.

Die Analyse der Datenlage zeigt, dass der Raum zwischen Hopferstadt und der Bundesstraße B13 besiedelt ist, wenn auch nur sporadisch.

Würzburg, 10.11.2023



(Dipl.-Ing. Carola Rein)

Literatur

FABION GbR (2013): Übersichtskartierung in ausgewählten Randgebieten der Verbreitung des unterfränkischen Feldhamsters. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Regierung von Unterfranken.

FABION GbR (2020): Aktionsplan Feldhamster mit Datensammlung zum Vorkommen des Feldhamsters in Mainfranken, – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Regierung von Unterfranken – Entwurfsfassung.

MEINIG, H., BUSCHMANN, A., REINERS, T. E., NEUKIRCHEN, M., BALZER, S. & PETERMANN, R. (2014): Der Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland. In Natur und Landschaft. Heft 8, 89. Jhg. S. 338 – 343.

WEINHOLD, DR. U. & A. KAYSER (2006): Der Feldhamster. Neue Brehm-Bücherei 625; Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben. S. 127.